

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Göppingen (SEG) Stand 01.07.2023

Die Geschäftsordnung regelt die Belange der Betriebsleitung. Die Aufgaben der übrigen Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs Stadtentwässerung, die sich aus der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung, dem Eigenbetriebsgesetz und der Gemeindeordnung ergeben, bleiben unberührt und gehen dieser Geschäftsordnung vor.

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Ziffer 14 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Göppingen wird mit Zustimmung des Ausschusses für Umwelt und Technik folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Göppingen erlassen:

§ 1

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder zwei Mitgliedern.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, sind diese gleichberechtigt.
- (3) Werden Entscheidungen nicht einstimmig getroffen oder wird sich die Betriebsleitung nicht einig, entscheidet der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Beigeordnete.

§ 2

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung ist zuständig für die Unterrichtung des Oberbürgermeisters oder die von ihm beauftragte Beigeordnete, des Gemeinderates und des Ausschusses für Umwelt und Technik - soweit sich der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Beigeordnete dies nicht selbst vorbehält — über alle wichtigen Angelegenheiten.

(2) Die Betriebsleitung handelt als Organ und trifft, soweit sie hierfür zuständig ist, gegebenenfalls Entscheidungen über:

1. Alle wichtigen abwasserwirtschaftlichen Fragen,
2. Ansatz und Dringlichkeit von Investitionen im Finanzplan,
3. Anzahl und Bewertung der Stellen im Stellenübersichtsplan,
4. Grundsatzfragen, die mehrere Bereiche berühren,
5. öffentliche Stellungnahmen zu abwasserwirtschaftlichen Fragen,
6. die Benennung von unterschreibungsberechtigten Bediensteten,
7. Anträge an den Gemeinderat bzw. den Ausschuss für Umwelt und Technik,
8. Änderungen der Organisation,
9. grundsätzliche Personalangelegenheiten (z. B. Neueinstellungen, Stellenplan),
10. den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit der Personalvertretung,
11. den Erlass von Betriebsanweisungen, soweit sie den gesamten Eigenbetrieb betreffen,

12. die Verfügung über bewegliches und unbewegliches Vermögen.

§ 3

Vertretung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Göppingen

(1) Die Betriebsleitung kann Mitarbeitende des Eigenbetriebs in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Beigeordneten.

(2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Mitarbeitenden unterzeichnet werden; in besonderen Fällen kann die Betriebsleitung Mitarbeitende allein zur Zeichnung ermächtigen.

(3) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“ und die beauftragten Mitarbeitenden mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(4) Die Berichterstattung in den Sitzungen des Gemeinderates und des Ausschusses für Umwelt und Technik obliegt der Betriebsleitung, soweit diese sich der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Beigeordnete nicht selbst vorbehält.

§ 4

Inanspruchnahme städtischer Ämter

Die Betriebsleitung soll zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Stadtentwässerung die Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Die Stadtverwaltung kann hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag fordern. Der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Beigeordnete ist ermächtigt, die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 5

Zahlungen an die Betriebsleitung und Dienstreisen

(1) Dem Oberbürgermeister oder der von ihm beauftragten Beigeordneten ist die Anordnung von Zahlungen an die Betriebsleitung vorbehalten.

(2) Über die Zulassung von privateigenen Kraftfahrzeugen der Betriebsleitung zum Dienstreiseverkehr entscheidet der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Beigeordnete im Rahmen der hierfür geltenden Richtlinien.

(3) Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet die Betriebsleitung.

§ 6 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Göppingen gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht die Art der Buchführung und des Geschäftsbetriebes Abweichungen bedingen.
- (2) Die Betriebsleitung führt die Aufsicht über die Sonderkasse des Eigenbetriebs. Damit verbunden ist die Erteilung der Zeichnungsberechtigung und der Inkassovollmachten für diese Sonderkasse.
- (3) Die Bewirtschaftungsbefugnis bis 5.000 € wird auf die Bereichsleitungen für die jeweiligen Bereiche übertragen. Vor Bewirtschaftung ist von der jeweiligen Bereichsleitung sicher zu stellen, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.
- (4) Sachentscheidungen sind vor Ihrem Vollzug in schriftlicher Form (Verfügung) festzuhalten und zu unterzeichnen. Von einer formlosen Entscheidung kann in Angelegenheiten bis zu 500 € Gebrauch gemacht werden

§ 7 Stellvertretung

- (1) Die Leitung des Bereichs Verwaltung wird zur Stellvertretung der Betriebsleitung bestimmt. Sie zeichnet im Schriftwechsel mit dem Beisatz „in Vertretung“.

§ 8 Inkrafttreten

Der Geschäftsordnung hat der Ausschuss für Umwelt und Technik am 11.05.2023 zugestimmt.

Sie tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Göppingen, den 16.05.2023

gez. Alex Maier
Oberbürgermeister